Reisezeit im Arbeitsrecht

Dienstreisen gehören für viele Unternehmen zum Alltag. Ob die Fahrt zum Kunden, zur Messe oder zu einer auswärtigen Baustelle: Für Arbeitgeber stellt sich dabei die Frage, wie solche Reisezeiten arbeitsrechtlich zu behandeln und zu bezahlen sind.

Was ist Reisezeit?

Von Reisezeit spricht man, wenn ein Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers vorübergehend seinen Dienstort verlässt, um an einem anderen Ort zu arbeiten, und während der Fahrt selbst keine Arbeitsleistung erbringen muss. Man unterscheidet daher zwischen „passiver" Reisezeit, etwa einer Zugfahrt ohne Arbeitsaufgaben oder dem bloßen Mitfahren, und „aktiver" Reisezeit, etwa wenn während der Fahrt E-Mails bearbeitet werden oder der Arbeitnehmer auf Anordnung selbst das Auto lenkt. Gehört das Reisen ohnehin zum ständigen Aufgabenbereich, wie bei Außendienstmitarbeitern oder Monteuren, handelt es sich um volle Arbeitszeit.

Längere Arbeitstage und kürzere Ruhezeiten

Bei passiver Reisezeit dürfen die gesetzlichen Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschritten werden. Bestehen während der Reise ausreichende Erholungsmöglichkeiten, darf auch die tägliche Ruhezeit verkürzt werden. Fehlen solche Erholungsmöglichkeiten, ist eine Verkürzung nur, wenn der Kollektivvertrag dies zulässt und höchstens auf acht Stunden zulässig. Solche Verkürzungen sind nur zweimal pro Kalenderwoche erlaubt. Beginnt der Arbeitnehmer deshalb am nächsten Tag später, zählt die ausgefallene Zeit als Arbeitszeit.

Reisen am Wochenende

Dienstreisen während der Wochenend- oder Feiertagsruhe sind zulässig, wenn sie zur Erreichung des Reiseziels notwendig sind oder im Interesse des Arbeitnehmers liegen.

Muss Reisezeit bezahlt werden?

Grundsätzlich ja. Allerdings kann für passive Reisezeit, bei der der Arbeitnehmer weniger beansprucht wird, im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag ein geringeres Entgelt vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung kann sogar Unentgeltlichkeit vereinbart werden. Arbeitgebern ist daher zu empfehlen, die Abgeltung von Reisezeiten ausdrücklich im Arbeitsvertrag zu regeln.

Für sämtliche arbeitsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) – WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH

(November 2026)

Infos: https://weinrauch-rechtsanwaelte.at

M kanzlei@anwaltei.at
T +43 3155 20 994
F +43 3155 20 994 150
A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring